

SATZUNG

§1 NAME SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Name des Vereins ist:
„Freundeskreis zur Förderung des Modernen Fünfkampfes in Deutschland e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Modernen Fünfkampfes in Deutschland, einer Sportart, die wegen ihrer Vielseitigkeit besonders wertvoll und förderungswürdig ist.
Der Zweck des Vereins ist durch Maßnahmen bestimmt, die die optimale Förderung des Modernen Fünfkampfes in Deutschland gewährleisten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die um die Mitgliedschaft ersucht.
Es besteht die Möglichkeit
 - a. Ordentliches Mitglied
 - b. Ehrenmitgliedzu werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Zum Ehrenmitglied können ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich anzuzeigen. Er kann unter Einhaltung einer Monatsfrist zu jedem Geschäftsjahresende erklärt werden.
Ausgeschlossen werden kann nur, wer gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
4. Mitgliederbeiträge und Spenden werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückvergütet.

§4 PFLICHTEN

1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Verbandes verpflichtet. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten einmaligen und wiederkehrenden Beiträge verpflichtet.
2. Darüber hinaus können die Mitglieder für die Zwecke des Vereins freiwillige Spenden geben.

§5 BEITRÄGE

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, eine Beitrags- und Finanzordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Hierin ist die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und der Beiträge zu regeln.
3. Die Aufnahmegebühr und Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium

§7 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch das Präsidium schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die vom Präsidium festzusetzende Tagesordnung beizufügen.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet (Versammlungsleiter). Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich vom Mitglied ausgeübt werden oder schriftlich auf eine andere Person übertragen werden, die Vereinsmitglied sein muss. Bei der Übertragung von Stimmrechten auf andere Vereinsmitglieder gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums
 - b) Entlastung der Präsidiumsmitglieder
 - c) Neuwahl der Präsidiumsmitglieder
 - d) Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters

- e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge von Vereinsmitgliedern oder Präsidiumsmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins (siehe §11)
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Präsidenten. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 8. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen.
 9. Dringlichkeitsanträge (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) können mit einer 2/3-Mehrheit während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§8 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Das Präsidium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens 30% der Mitglieder beantragt wird. Die betreffenden Mitglieder haben die Gründe hierfür in ihrem Antrag anzugeben.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §7 sinngemäß.

§9 VORSTAND

1. Das Präsidium besteht aus bis zu 14 Personen, wovon 3 den geschäftsführenden Vorstand bilden.

Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister

zum erweiterten Vorstand gehören:

- d) der Schriftführer
- e) bis zu 10 Beisitzer

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt im Jahr der olympischen Sommerspiele auf 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Form der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlleiters. Bei mehreren Bewerbern für eine Position ist eine schriftliche Wahl erforderlich.

Die Präsidiumsmitglieder für die Positionen a) bis d) werden beliebig gewählt. Zu den bis zu 10 Beisitzern werden Personen gewählt, von denen je einer

- der Vertreter des Bundesministeriums des Innern – Abteilung Sport
- der Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung
- der Vertreter des DOSB

- der Vertreter des DVMF
 - die Aktivensprecherin oder der Aktivensprecher des DVMF
- sein kann.

Die Aufnahme von bis zu 6 weiteren Institutionen kann vom erweiterten Präsidium kommissarisch vorgenommen werden und gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig über die Aufnahme.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Präsidiumsmitglieder den Verein vertreten können, wenn der geschäftsführende Vorstand verhindert ist.
4. Die Präsidiumsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Das Präsidium kann für die Dauer seiner Bestellung weitere Personen zu Beiräten mit beratender Eigenschaft bestellen und diese zu Sitzungen einladen. Der Präsident des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf ist zu den Präsidiumssitzungen einzuladen; er kann sich vertreten lassen.
7. Soweit keine Präsidiumsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem entgegenstehen, trifft der geschäftsführende Vorstand die Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsführungskompetenz. Er stellt den Jahresabschluss nach Prüfung durch die Kassenprüfer fest. Der Abschluss kann auch in Form einer steuerlichen Überschussrechnung aufgestellt werden.
8. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder bestimmt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder.

§10 KASSENPRÜFUNG

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.